

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 30. Oktober 2020	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 41 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau)..... 150
Nr. 42 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes 150

II. Verfügungen

- Nr. 43 Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege..... 151

III. Mitteilungen

- IV. Stellenausschreibungen** 157

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 41 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau)

Vom 14. Juli 2020

Aufgrund der §§ 65 Absatz 2 und 66 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, KABL. 2019, S. 284, 293, und der §§ 53 Absatz 2 und 54 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, KABL. 2019, S. 284, 295 erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 24a der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege i. d. F. v. 6.9.2016 wird aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 24a

Erprobungsregelungen

Zur Erprobung der Anpassung der Strukturen und der Abläufe der Baufachverwaltung in der Landeskirche an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Beratung und Betreuung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durch den Aufbau und den Betrieb eines regionalen Baufachzentrums, können Zuständigkeiten und Abläufe im Zuständigkeitsbereich Amtes für Bau- und Kunstpflege Osnabrück und seiner Außenstelle in Aurich durch das Landeskirchenamt in Abweichung von dieser Rechtsverordnung geregelt werden.“

2. § 20 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege i. d. F. v. 6.9.2016 wird wie folgt geändert: In Absatz 1

wird die Angabe „30.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Juli 2020

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 42 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes

Vom 29. Oktober 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Artikel 14 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem VII. Abschnitt wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Sitzungen der Landessynode

§ 32a

Teilnahme an den Sitzungen, Einladung

- (1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.
- (2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen.

²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.

- (3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.
- (4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.
- (5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

§ 32b

Andere Sitzungen

¹§ 32a Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.“

2. Der bisherige VIII. Abschnitt wird IX. Abschnitt.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Oktober 2020

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 43 Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege

Vom 15. Dezember 2006

KABL. 2006, S. 228, in der Fassung vom 14. Juli 2020, KABL. 2020, S. 150

Die Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege wird aufgrund § 24a der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219 in den §§ 2 Abs. 2 und 15, Abs. 1 und 2 geändert und um den § 20 und die Anhänge 1 und 2 ergänzt.

Sie wird in dieser geänderten und ergänzten Fassung wie folgt bekanntgemacht:

Änderung der Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege

Vom 15. Dezember 2006

KABL. 2006, S. 228, in der Fassung vom 14. Juli 2020, KABL. 2020, S. 150

Inhaltsverzeichnis¹

- § 1 Stellung der Ämter
- § 2 Aufgaben
- § 3 Landeskirchliche Gebäude und Klöster
- § 4 Fortbildung
- § 5 Beratungsaufgaben der Ämter
- § 6 Betreuungsaufgaben der Ämter
- § 7 Benehmensherstellung
- § 8 Weitere Architektenleistungen
- § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Ämtern
- § 10 Aufgaben der Amtsleiterin oder des Amtsleiters

¹Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

- § 11 Vertretung des Amtsleiters oder der Amtsleiterin
- § 12 Aufgaben der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen
- § 13 Vertretung der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen
- § 14 Zeichnungsordnung
- § 15 Dienstaufsicht
- § 16 Fachaufsicht
- § 17 Dienstbesprechungen
- § 18 Zusammenarbeit mit dem Kunstreferat des Landeskirchenamtes
- § 19 Sachverständige
- § 20 Erprobungsregelung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

§ 1 Stellung der Ämter

- (1) Die Ämter für Bau- und Kunstpflege – im Folgenden Ämter genannt – sind dem Landeskirchenamt unmittelbar angegliederte Dienststellen. ²Sie sind gemäß der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Abteilung Immobilienwirtschaft, Umweltschutz zugeordnet.
- (2) Die Zuständigkeitsbereiche der Ämter werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes geregelt.
- (3) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ämter sind in ihrem Handeln an das in der Landeskirche geltende Recht und an die Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden. ²Haben sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grund zu der Annahme, dass geltendes kirchliches oder staatliches Recht oder getroffene kirchenaufsichtliche Anordnungen nicht beachtet werden, so unterrichten sie die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Ämter beraten die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (§ 5) und betreuen Baumaßnahmen der kirchlichen Körperschaften (§ 6), soweit es sich nicht um Schönheitsreparaturen oder Reparaturen handelt.
- (2) Die Ämter beraten das Landeskirchenamt bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten nach Artikel 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KVerf) und bei der Finanzierung von Baumaßnahmen durch landeskirchliche Einzelzuweisungen.
- (3) ¹Die Ämter wirken nach Maßgabe des landes-

kirchlichen Rechts an der Durchführung von Orgelbaumaßnahmen mit. ²Bei Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf eine Orgel haben können, haben sie frühzeitig den zuständigen Orgelrevisor oder die zuständige Orgelrevisorin zu beteiligen.

§ 3

Landeskirchliche Gebäude und Klöster

- (1) ¹Soweit diese Aufgabe nicht durch Beauftragte des Landeskirchenamtes wahrgenommen wird, sind die Ämter innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs auch für die Beratung in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege bei den Gebäuden der Landeskirche zuständig. ²Sie können darüber hinaus auch die Beratung der Klöster in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übernehmen.
- (2) Soweit sie für die Beratung in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege zuständig sind, übernehmen die Ämter bei Baumaßnahmen an Gebäuden der Landeskirche und der Klöster in der Regel auch die erforderlichen Architektenleistungen.

§ 4

Fortbildung

¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ämter sind verpflichtet, sich fortzubilden. ²Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die von dem Landeskirchlichen Baudirektor oder der Landeskirchlichen Baudirektorin für sie durchgeführt werden.

§ 5

Beratungsaufgaben der Ämter

Bei der Beratung der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege erfüllen die Ämter insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Beratung in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege bei gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen sowie bei Pfarr- und Gemeindehäusern,
- 2. Beratung in Angelegenheiten der Bauleitplanung,
- 3. Beratung bei der Auswahl von Architekten und Architektinnen sowie bauleitenden Ingenieuren und Ingenieurinnen, soweit Baumaßnahmen weder durch das Amt noch durch einen Technischen Mitarbeiter oder eine Technische Mitarbeiterin des Kirchenkreises betreut werden,
- 4. Beratung bei der Abfassung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
- 5. baufachliche und denkmalpflegerische Stel-

lungnahme zu Baumaßnahmen, die nach landeskirchlichem Recht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und die von einem Architekten, einer Architektin, einem Technischen Mitarbeiter des Kirchenkreises oder einer Technischen Mitarbeiterin des Kirchenkreises betreut werden,

6. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Ausstattungsgegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert besitzen,
7. Beratung bei der Abnahme von Leistungen von Architekten und Architektinnen und von bauleitenden Ingenieuren und Ingenieurinnen,
8. fachtechnische Prüfung der Honorarrechnungen von Architekten, Architektinnen, bauleitenden Ingenieuren und Ingenieurinnen,
9. fachtechnische Prüfung von Baurechnungen bei Baumaßnahmen, die von den Ämtern betreut werden, soweit nach landeskirchlichem Recht eine fachtechnische Prüfung erforderlich ist,
10. Durchführung der im landeskirchlichen Recht vorgeschriebenen Baubegehungen, soweit das Amt nach Nummer 1 für die Beratung in Angelegenheiten der Bauunterhaltung und der Denkmalpflege zuständig ist,
11. Beratung der Kirchenkreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen in Bauangelegenheiten und bei der Finanzierung von Baumaßnahmen durch kirchliche Zuweisungen,
12. Fortbildung der ehrenamtlichen Baubeauftragten der Kirchengemeinden.

§ 6

Betreuungsaufgaben der Ämter

- (1) ¹Bei der Änderung, Erweiterung, Instandsetzung und Modernisierung sowie dem Abbruch gottesdienstlicher Gebäude und Räume erbringen die Ämter in der Regel für die kirchlichen Körperschaften die erforderlichen Architektenleistungen einschließlich der notwendigen denkmalpflegerischen Bewertungen. Soweit Arbeitskapazitäten vorhanden sind, können die Ämter diese Leistungen auch für Pfarr- und Gemeindehäuser erbringen, wobei die Betreuung von Baudenkmalen Vorrang hat.
- (2) Die Ämter sorgen ferner für die Vorbereitung, Planung, Überwachung und Betreuung der Restaurierung von Ausstattungsgegenständen einschließlich der Restaurierung von Orgelprospekten und -gehäusen.

§ 7

Benehmensherstellung

- (1) ¹Werden durch beabsichtigte Baumaßnahmen an oder in Gebäuden, die im Eigentum einer

kirchlichen Körperschaft stehen, denkmalpflegerische Belange berührt, so sorgt das zuständige Amt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes nach Artikel 20 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen für die erforderliche Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege. ²Das zuständige Amt setzt sich unmittelbar mit der obersten Denkmalschutzbehörde in Verbindung, wenn eine Baumaßnahme die Beseitigung eines Kulturdenkmals bewirken kann.

- (2) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Herstellung des Benehmens an sich zu ziehen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Amt und den Stellen der staatlichen Denkmalpflege oder zwischen einem Amt und Organen kirchlicher Körperschaften entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8

Weitere Architektenleistungen

¹Soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, können die Ämter für kirchliche Körperschaften gegen Entgelt Architektenleistungen erbringen, die nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören. ²Das Nähere wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 9

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Ämtern

¹Die Ämter bestehen aus Amtsleiterinnen oder Amtsleitern, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern sowie Technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ²Von den Technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine Person vorrangig mit Planungsaufgaben befasst sein.

§ 10

Aufgaben der Amtsleiterin oder des Amtsleiters

- (1) ¹Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin übt unter der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes und unter der Fachaufsicht der Landeskirchlichen Baudirektorin oder des Landeskirchlichen Baudirektors die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes aus. ²Er oder sie stellt einen Geschäftsverteilungsplan für den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf und leitet den laufenden Geschäftsbetrieb des Amtes.

- (2) ¹Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin kann sich jederzeit über alle Arbeitsvorgänge innerhalb des Amtes unterrichten und Weisungen zu deren Ausführung erteilen. ²Er oder sie kann die Bearbeitung eines Vorgangs an sich ziehen oder auf einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Amtes übertragen.
- (3) Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin hat ferner folgende Aufgaben:
1. Beratung der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kunst- und Denkmalpflege von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. abschließende baufachliche und denkmalpflegerische Beurteilung und Überwachung bei Baumaßnahmen der kirchlichen Körperschaften, soweit diese Baumaßnahmen von dem Amt selbst, einem dem Amt zugeordneten Technischen Mitarbeiter oder einer zugeordneten Technischen Mitarbeiterin des Kirchenkreises betreut werden,
 3. Vorbereitung, Planung, Überwachung und Betreuung der Restaurierung von Ausstattungsgegenständen und Mitwirkung beim Erwerb und der Veräußerung von Ausstattungsgegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert besitzen,
 4. Herstellung des Benehmens mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege bei Baumaßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach den Nummern 2 und 3,
 5. Ausschreibung und Betreuung von Wettbewerben,
 6. Mitwirkung bei der Durchführung von Orgelbaumaßnahmen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts,
 7. Stellungnahme bei der Anstellung von Technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreise, die dem Amt zugeordnet werden sollen,
 8. Beratung der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Bauleitplanung.
- (4) Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin kann einzelne der in den Absätzen 1 und 3 genannten Aufgaben auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Amtes, insbesondere auf den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, übertragen.

§ 11

Vertretung des Amtsleiters oder der Amtsleiterin

¹Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin wird durch einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin vertreten. ²Für den Fall, dass ein Amt mehrere Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen hat, wird die Reihenfolge der Vertretung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes bestimmt.

§ 12

Aufgaben der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen

- (1) ¹Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen leiten den laufenden Geschäftsbetrieb innerhalb der Abteilung oder des Amtes und üben unter der Aufsicht der Amtsleiterin oder des Amtsleiters die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung oder des Amtes aus. ²Sie können sich jederzeit über alle Arbeitsvorgänge innerhalb der Abteilung oder des Amtes unterrichten und Weisungen zu deren Durchführung erteilen. ³Sie können die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder auf einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin der Abteilung oder des Amtes übertragen.
- (2) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben neben ihren Aufgaben als Technischer Mitarbeiter oder Technische Mitarbeiterin folgende Aufgaben:
1. Allgemeine Beratung der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kunst- und Denkmalpflege und Beratung in Bauangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. baufachliche und denkmalpflegerische Stellungnahme bei Baumaßnahmen, soweit diese weder von dem Amt selbst noch von einem dem Amt zugeordneten Technischen Mitarbeiter oder einer zugeordneten Technischen Mitarbeiterin des Kirchenkreises betreut werden,
 3. Herstellung des Benehmens mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege bei Baumaßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach Nummer 2,
 4. Beratung bei der Auswahl von Architekten und Architektinnen sowie bauleitenden Ingenieuren und Ingenieurinnen, soweit Baumaßnahmen weder durch das Amt selbst noch durch einen Technischen Mitarbeiter oder eine Technische Mitarbeiterin des Kirchenkreises betreut werden,
 5. Beratung bei der Abfassung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
 6. Abnahme von Leistungen von Architekten und Architektinnen und von bauleitenden Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie fachtechnische Prüfung der Honorarrechnungen,
 7. Beratung der Kirchenkreise bei der Finanzierung von Baumaßnahmen durch kirchliche Zuweisungen,
 8. Fortbildung der ehrenamtlichen Baubeauftragten der Kirchengemeinden.
- (3) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen können einzelne der in den Absätzen 1 und 2

genannten Aufgaben auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Abteilung oder des Amtes übertragen.

§ 13

Vertretung der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen werden durch die Technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung oder des Amtes im Rahmen der Geschäftsverteilung (§ 10 Abs. 1) vertreten.

§ 14

Zeichnungsordnung

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ämter besitzen innerhalb ihres Aufgabenbereichs das volle Zeichnungsrecht, soweit sich der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin, der Amtsleiter oder die Amtsleiterin nicht die Zeichnung vorbehalten haben.
- (2) ¹Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin zeichnet ohne Zusatz. ²Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“. ³Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (3) Das Nähere kann durch eine Zeichnungsordnung geregelt werden, die der Amtsleiter oder die Amtsleiterin im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes erlässt.

§ 15

Dienstaufsicht

- (1) ¹Die Ämter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes. ²Dieser oder diese wird in der Wahrnehmung der Dienstaufsicht ständig durch den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Immobilienwirtschaft, Umweltschutz des Landeskirchenamtes vertreten.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Immobilienwirtschaft, Umweltschutz des Landeskirchenamtes sowie die von ihm oder ihr beauftragten Personen können an allen Dienstbesprechungen, Beratungen und Fortbildungsveranstaltungen der Ämter teilnehmen.

§ 16

Fachaufsicht

- (1) ¹Die Fachaufsicht über die Ämter übt der Landeskirchliche Baudirektor oder die Landeskirchliche Baudirektorin aus. ²Die von ihm oder ihr erlassenen Baufachlichen Richtlinien

und Empfehlungen sind für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ämter verbindlich.

- (2) ¹Der Landeskirchliche Baudirektor oder die Landeskirchliche Baudirektorin kann sich jederzeit über alle Arbeitsvorgänge innerhalb der Ämter unterrichten und Weisungen erteilen. ²Er oder sie kann die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder auf einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin eines der Ämter übertragen.
- (3) Die Vertretung des Landeskirchlichen Baudirektors oder der Landeskirchlichen Baudirektorin wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 17

Dienstbesprechungen

- (1) ¹Die Amtsleiter und Amtsleiterinnen treten regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen zusammen. ²Den Vorsitz führt der Landeskirchliche Baudirektor oder die Landeskirchliche Baudirektorin.
- (2) Jeder Amtsleiter und jede Amtsleiterin kann die Beratung eines von ihm oder ihr als wichtig beurteilten Gegenstandes in der Dienstbesprechung verlangen.
- (3) Die Amtsleiter und Amtsleiterinnen sind verpflichtet, in der Dienstbesprechung frühzeitig über Baumaßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und deren Durchführung zu berichten.

§ 18

Zusammenarbeit mit dem Kunstreferat des Landeskirchenamtes

- (1) ¹Die Ämter sind verpflichtet, das Kunstreferat des Landeskirchenamtes in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Bei der Restaurierung von Ausstattungsgegenständen sowie bei deren Erwerb und Veräußerung haben sie das Kunstreferat frühzeitig zu beteiligen. ³Der Kunstreferent oder die Kunstreferentin hat das Recht, die Vorbereitung, Planung, Überwachung oder Betreuung einer Restaurierung ganz oder teilweise an sich zu ziehen.
- (2) ¹Soweit eine Restaurierung in eine sonstige Baumaßnahme eingefügt ist, liegt die Gesamtverantwortung für die Maßnahme einschließlich der Restaurierung bei dem zuständigen Amtsleiter oder der zuständigen Amtsleiterin. ²Bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Amt und dem Kunstreferat entscheidet der Landeskirchliche Baudirektor oder die Landeskirchliche Baudirektorin.

§ 19 Sachverständige

- (1) ¹Die Ämter sind verpflichtet, vom Landeskirchenamt bestellte Sachverständige in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²Bei Baumaßnahmen, die deren Aufgabenbereich betreffen können, haben sie die Sachverständigen frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt und einem Sachverständigen oder einer Sachverständigen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 20 Erprobungsregelung regionales Baufachzentrum

- (1) Gem. § 24 a der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 i.d.F. vom 14. Juli 2020 können zur Erprobung der Anpassung der Strukturen und der Abläufe der Baufachverwaltung in der Landeskirche an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Beratung und Betreuung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durch den Aufbau und den Betrieb eines regionalen Baufachzentrums, Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Bau- und Kunstpflege Osnabrück und seiner Außenstelle in Aurich durch das Landeskirchenamt in Abweichung von dieser Dienstanweisung geregelt werden.
- (2) Die von dieser Dienstanweisung abweichenden oder ergänzenden Regelungen über die Aufgaben des regionalen Baufachzentrums Aurich (siehe Anhang 1) und über die Aufgaben der Leitung des regionalen Baufachzentrums (siehe Anhang 2) sind in beiden Anhängen aufgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Dienstanweisung entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15. September 2020 in Kraft.

Anhang 1

Die Mitarbeitenden des regionalen Baufachzentrums nehmen während der Zeit der Erprobung vom 15. September 2020 bis zum 31.12.2022 abweichend oder ergänzend von dieser Dienstanweisung folgende Aufgaben für die Kirchenkreise Aurich, Harlingerland und Norden wahr:

1. Zuständigkeit für **alle** baufachlichen Leistun-

gen (Baubetreuung) für alle Gebäudetypen (sakral, profan, denkmalgeschützte Gebäude sowie rentierliche Objekte) mit allen Leistungsphasen der HOAI im Rahmen der personellen Arbeitskapazitäten und nach Entscheidung der Baukommission der Kirchenkreise.

2. Zuständigkeit für **alle** Beratungsleistungen für die kirchlichen Gebäude im Rahmen der personellen Arbeitskapazitäten.
3. Die Mitarbeitenden vergeben im Namen der Kirchengemeinden etwa 70 % der anfallenden Aufträge an freie Architekten oder Architektinnen und begleiten diese, wo erforderlich, im Sinne einer Projektsteuerung. Diese Vergabe soll sich vornehmlich auf die Betreuung von profanen und nicht denkmalgeschützten Objekten beziehen. Aufgaben des Denkmalschutzes sind grundsätzlich von den Mitarbeitenden des regionalen Baufachzentrums wahrzunehmen.
4. Die Mitarbeitenden des regionalen Baufachzentrums bearbeiten und beauftragen dabei die Baumittel, die ihnen die drei Kirchenkreise und die zugeordneten Kirchengemeinden mit der entsprechenden Zweckbindung zur Verfügung stellen und sie steuern deren Abwicklung in Bauprojekte. Die Mitarbeitenden der regionalen Baufachzentren bereiten im Einzelfall einzelne Tagesordnungspunkte gemeinsam mit dem geschäftsführenden Kirchenamt Aurich für die Tagungen der Baukommission vor.

Anhang 2

Die Leitung des regionalen Baufachzentrums nimmt während der Zeit der Erprobung vom 15. September 2020 bis zum 31.12.2022 abweichend oder ergänzend von dieser Dienstanweisung – folgende Aufgaben für die Mitarbeitenden des Baufachzentrums gem. § 10 und für die Kirchenkreise Aurich, Harlingerland und Norden wahr:

1. Den Aufbau, die laufende Begleitung der Pilotphase und die Steuerung der konzeptionellen Entwicklung des bisherigen Bauamtes zu einem regionalen Baufachzentrum in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln und der Thomas Janssen Managementberatung, Wuppertal.
2. Die Entwicklung von Lösungen für planerisch anspruchsvolle Aufgaben im Einzelfall unter Beteiligung und unter Begleitung des Landeskirchenamtes.
3. Die Beratung der Baukommission bei deren Aufgaben insbesondere nach § 1 der Ordnung über die Bildung und die Aufgaben einer Baukommission etc.
4. Die Steuerung der Bearbeitung von Bauaufgaben

5. Die Projektsteuerung von Baumaßnahmen, die an freie Architekten vergeben wurden.
6. Die Betreuung von Projektstudien durch das Baufachzentrum im Einzelfall.
7. Vertretungsregelung: Die Leitung des regionalen Baufachzentrums wird während ihrer Abwesenheit oder bei ihrer Verhinderung abweichend von § 11 diese Dienstanweisung durch

die Leitung des Amtes für Bau-und Kunstpflege Osnabrück vertreten.

H a n n o v e r, den 14. Juli 2020

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf